

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

A. Taufen in der Kirche.

1. Einzelhandlung an Wochentagen um 2 Uhr	2,00	4. Benutzung des besseren Taufgeräthes nebst Bekleidung des Taufsteines	1,00
2. Freie Wahl der Taufstunden für die Einzelhandlung	3,00	5. Benutzung des besten Taufgeräthes nebst Bekleidung des Taufsteines	2,00
3. Freie Wahl des Geistlichen dazu	3,00	6. Mehrpathen über die Zahl drei à	0,25

B. Taufen im Hause.

1. Bei freier Wahl der Taufstunde und des besten Geräthes	10,00	2. Bei freier Wahl des Geistlichen, der Taufstunde und des besten Geräthes	20,00
---	-------	--	-------

II. Einsegnung der Wöchnerinnen.

Normalakt: Einsegnungen, welche in den dazu bestimmten Kirchen, zu festgesetzter Stunde mit kurzer Ansprache, von dem verpflichteten Geistlichen, in Gemeinschaft mehrerer Wöchnerinnen vollzogen werden.

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

1. Einzelhandlung im Anschluß an die Taufe des Kindes	2,00	2. Einzelhandlung zu anderer selbstgewählter Zeit	3,00
3. Und durch einen selbstgewählten Geistlichen		3,00	

III. Trauungen.

Normalakt: Trauhandlungen, welche mit einer bezüglichen Ansprache und nach agendarischer Vorschrift, von dem verpflichteten Geistlichen an je einem Paare, in den dazu bestimmten Kirchen verrichtet werden.

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

1. Orgelpräludium vor dem Akte	3,00	b. 2 Pulse	8,35
2. Postludium	3,00	c. 1 =	5,75
3. Dazu Trauungslied mit Orgelbegleitung oder Instrumentalbegleitung u. Schlußvers	6,00	9. Geläut der Dreifaltigkeitskirche:	
4. Freie Wahl des Geistlichen	6,00	a. 3 Pulse	2,60
5. Freie Wahl einer anderen Kirche	3,00	b. 2 =	1,95
6. Halbes Geläut der Peterskirche:		c. 1 =	1,25
a. 3 Pulse	14,40	10. Beste Bekleidung des Altars	6,00
b. 2 =	11,05	11. Brennen der Altarkerzen	3,00
c. 1 =	7,25	12. Erlaubniß zur Kirchenschmückung	3,00
7. Ganzes Geläut der Peterskirche:		13. Erlaubniß z. Teppichlegen außerdem	3,00
a. 3 Pulse	28,20	14. Benutzung von mehr als 6 Stühlen à	0,25
b. 2 =	21,65	15. Hausrauung excl. Wahl des Geistlichen	60,00
c. 1 =	14,25	16. Dimissoriale zur Trauung in einer auswärtigen Kirche — nach A. L. Theil II. Titel 11 § 428 —	12,00
8. Geläut der Frauenkirche:			
a. 3 Pulse	10,80		

IV. Begräbnisse.

Normalakt: Leichenbegängnisse, welche als Einzelhandlung am Altare der Nikolaitirche oder der Leichenhalle, mit einer Ansprache oder einer Rede oder einem freien Gebete (gemäß dem Ermessen des Geistlichen), im Uebrigen nach agendarischer Vorschrift von dem verpflichteten Geistlichen zu einer von ihm zu bestimmenden Stunde vollzogen werden.